

Gliederung

1. Einführung	2
2. Durchschnittliche Arbeitszeit	2
2.1 Allgemeines	2
2.2 Werktägliche Arbeitszeit	3
2.3 Regelmäßige Arbeitszeit	3
2.4 Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage	5
3. Ausgleichs- und Berechnungszeitraum	6
4. Pausen	6
4.1 Grundsätzliches	6
4.2 Möglichkeiten von Kurzpausen	8
4.3 Umgang mit der Nichtnahme von Pausen	9
5. Umkleidezeiten	9
5.1 Grundsätzliches	9
5.2 Möglichkeiten der Pauschalierung	10
6. Reinigungszeiten der Rettungswagen und Einsatzfahrzeuge sowie weitere dienstbedingte Rüstzeiten	11
6.1 Grundsätzliches	11
6.2 Möglichkeiten der Pauschalierung	11
7. Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaftsdienst und Kombinationsmöglichkeiten	12
8. Beteiligung der MAV	12

A 7.2 Arbeitszeit im Rettungsdienst (Anlage 2e)

Einführung / Durchschnittliche Arbeitszeit

1. Einführung

- 5 In diesem Modul sollen ausschließlich die besonderen Regelungen zur Arbeitszeit für **Mitarbeitende in der Anlage 2e AVR** erläutert werden. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass die Tätigkeit im Rettungsdienst, in der Notfallrettung und im Krankentransport neben besonders hohen Anforderungen an Fachkunde und Persönlichkeit der Mitarbeitenden häufig auch Sondersituationen im Bereich des Arbeitsrechts und hier speziell im Arbeitszeitrecht darstellen. Insoweit erscheint es notwendig, die **arbeitszeitrechtlichen Besonderheiten** für diese Mitarbeitenden gesondert darzustellen. Hinsichtlich der allgemein gültigen Regelungen zur Arbeitszeit wird auf die Erläuterungen für **Mitarbeitende der Anlage 2** in der Verwaltung, im technischen Dienst, in Hauswirtschaft, Küche und ähnlichen Bereichen verwiesen (→ Modul A 7.1).



WICHTIG

- 10 Anders als in den Anlagen 30–33 AVR finden sich die Regelungen zur Arbeitszeit für Mitarbeitende, die in Anlage 2e AVR eingruppiert sind, in den **Anlagen 5 ff. AVR**. Hierbei werden für die Mitarbeitenden im Rettungsdienst, in der Notfallrettung und im Krankentransport jedoch **Ausnahmen von den allgemeinen Regelungen** getroffen.

2. Durchschnittliche Arbeitszeit

2.1 Allgemeines

- 15 Ausweislich der Regelung in § 1 Abs. 1 Anlage 5 AVR beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeitenden der RK NRW/Mitte seit 1. September 2009 durchschnittlich **39 Stunden in der Woche**. Dies gilt ebenso für die Mitarbeitenden im Bereich der der RK Bayern. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RK Nord/Baden-Württemberg gilt die durchschnittliche Arbeitszeit von 39 Wochenstunden seit 1. Januar 2010.
- 20 Für die Mitarbeitenden der RK Ost (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, soweit sie zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehören) beträgt die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit seit 1. Juli 2009 durchschnittlich **40 Stunden in der Woche**. Für Mitarbeitende der RK Ost (Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 2. Oktober 1990 galt) ist seit 1. Juli 2009 eine durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit von **38,5 Wochenstunden** zu leisten.

2.2 Werktägliche Arbeitszeit

Hinsichtlich der werktäglichen Arbeitszeit übernimmt die Anlage 5 AVR in § 1 Abs. 1 am Ende die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes. Danach darf die werktägliche Arbeitszeit der Mitarbeitenden 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann allerdings auf **bis zu 10 Stunden verlängert** werden, wenn innerhalb des Ausgleichszeitraums von 13 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich als Arbeitszeit nicht überschritten werden.

25

Gemäß § 8 Abs. 8 Anlage 5 AVR kann **aufgrund einer Dienstvereinbarung** bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser zu behandelnden Person erforderlich sind, die tägliche Arbeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden. Unter die Regelung des § 8 dürften auch die Mitarbeitenden des Rettungsdienstes gemäß Anlage 2e AVR fallen. Allerdings dürfen in unmittelbarer Folge höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und **innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als insgesamt 8 Zwölf-Stunden-Schichten** geleistet werden.

30

Diese Schichten können nicht mit **Bereitschaftsdienst** kombiniert werden, sodass sie isoliert eingesetzt werden können und müssen. Ebenso ist zu beachten, dass gemäß § 8 Abs. 8 Satz 3 Anlage 5 AVR bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die volle **Ruhezeit** von 11 Stunden nach diesem Kombinationsdienst gemäß § 1 Abs. 10 Anlage 5 AVR nicht verkürzt werden darf.

35

2.3 Regelmäßige Arbeitszeit

Aufgrund der Regelung in § 1 Abs. 2 Anlage 5 AVR kann die regelmäßige Arbeitszeit auf durchschnittlich **bis zu 48 Stunden in der Woche** und über 10 Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Mit dem Begriff der Arbeitsbereitschaft wird ein eigener und neuer Begriff in die Arbeitszeitregelungen der AVR eingeführt.

40

Nach einhelliger Auffassung liegt **Arbeitsbereitschaft** vor, wenn sich der Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz aufhält und in der Lage ist, je nach Bedarf, von sich aus jederzeit die Arbeit aufzunehmen, sofern eine Erforderlichkeit hierfür gegeben ist. Das Bundesarbeitsgericht definiert hier die Arbeitsbereitschaft als „Zeit wacher Aufmerksamkeit im Zustand der Entspannung“.¹ Diese Situation ist gerade bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rettungsdienst und in der Notfallrettung durchaus nicht unüblich, da sie im Rahmen der Dienstzeit regelmäßig **bei Eingang eines Notrufs** die Arbeit aufnehmen müssen, wohingegen die Zeit des Wartens

45

1 Vgl. beispielsweise BAG, Urteil vom 12.12.2012, 5 AZR 918/11.

A 7.2 Arbeitszeit im Rettungsdienst (Anlage 2e)

Durchschnittliche Arbeitszeit

auf das Eintreffen einer Notfallmeldung in einem Zustand „wacher Entspanntheit“ abgeleistet werden kann.

- 50 **In Abgrenzung zum Bereitschaftsdienst** zeichnet sich die Arbeitsbereitschaft dadurch aus, dass sofort, ohne weiteres Zögern, die Arbeit aufgenommen werden kann und sich der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin am Arbeitsplatz befindet. Im Rahmen des Bereitschaftsdienstes muss sich der Arbeitnehmer zwar im Betrieb aufhalten. Er muss jedoch nur zur Arbeitsaufnahme bereit sein und kann dementsprechend während der Wartezeit schlafen, lesen bzw. fernsehen und muss sich nicht am direkten Arbeitsplatz aufhalten.
- 55 Hinsichtlich der Bewertung der Arbeitsbereitschaft als Arbeitszeit ist diese vollständig als Arbeitszeit zu werten. Dies ergibt sich u. a. aus der Regelung in § 7 Abs. 2 Nr. 1a ArbZG, wonach **Zeiten der Arbeitsbereitschaft als Arbeitszeit anerkannt** werden.
- 60 Durch die Regelung in § 1 Abs. 2 Anlage 5 AVR wird es also in der Kombination von Arbeitszeit und Arbeitsbereitschaft ermöglicht, die durch das Arbeitszeitgesetz vorgesehene werktägliche Arbeitszeit von grundsätzlich 8 Stunden zu durchbrechen und auf über 10 Stunden werktäglich zu verlängern. Der Dienstgeber hat hierbei lediglich die **Obergrenze von bis zu maximal 48 Stunden** in der Woche zu berücksichtigen. Hierdurch wird eine überobligatorische Inanspruchnahme verhindert.



WICHTIG

- 65 Aufgabe der MAV ist es, im Rahmen der Dienstplankontrolle im Zustimmungungsverfahren gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1, § 33 MAVO darauf zu achten, dass eine gleichmäßige Belastung der Mitarbeitenden vorgenommen wird.
- 70 Ebenso sollte im Rahmen von Dienstvereinbarungen darauf geachtet werden, dass diese Regelung nicht dazu missbraucht wird, **24-Stunden-Dienste** „durch die „Hintertür“ einzuführen. Denn diese bedürfen ausweislich der Regelung in § 7 ArbZG in Verbindung mit § 8 Anlage 5 AVR gesonderter Vereinbarungen.
- 75 Für die Mitarbeitenden im Rettungsdienst und Krankentransport ist die Obergrenze von 48 Stunden wöchentlich bei Kombination von normaler Arbeitszeit und Arbeitsbereitschaft aufgrund der nicht unerheblichen physischen und psychischen Belastungen im Arbeitsalltag gemäß § 1 Abs. 2a Anlage 5 AVR **zum 1. Januar 2025 auf durchschnittlich 45 Stunden limitiert** worden. Eine weitere Einschränkung wird zum 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden, zum 1. Januar 2027 auf durchschnittlich

bis zu 43 Stunden und zum 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche vorgenommen.¹

Hierbei stellt die AVR durch die Formulierung klar, dass die reguläre Arbeitszeit von durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich durch Arbeitsbereitschaft auf diese neu limitierten Obergrenzen nur in diesem Umfang erweitert werden kann. Allerdings wird hierbei hinsichtlich der Gesamtbelastung der Mitarbeitenden bezüglich der Arbeitszeit nach wie vor auf die **durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit** abgestellt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich ausweislich der Regelung in § 1 Anlage 5 AVR ein Zeitraum von 13 Wochen für die Berechnung des Durchschnitts zugrunde zu legen ist.

Hier dürfte es auch zukünftig Aufgabe der MAV sein, darauf zu achten, dass dieser Durchschnittszeitraum nicht **durch Dienstvereinbarungen erweitert** wird.² Ebenso wird darauf zu achten sein, dass bei der Gestaltung von **Mobilzeit-Arbeitszeitkonten im Sinne der Anlage 5b AVR** im Rahmen der abzuschließenden Dienstvereinbarung geregelt wird, dass bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit der Ausgleichszeitraum nicht wegfällt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese positive Entwicklung, so wie sie in den AVR nachvollzogen wird, komplett und jederzeit abbedungen werden kann.

Bezüglich der Frage der **Vergütung der Arbeitsbereitschaft** ergeben sich keine Besonderheiten. Da die Arbeitsbereitschaft als reguläre Arbeitszeit gilt und die Inanspruchnahme nicht vom Willen und der Verantwortungssphäre des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin abhängt, ist Arbeitsbereitschaft komplett als Arbeitszeit nach den normalen Regelungen der AVR zu vergüten.

Bei der Kombination von Dienstschichten und Arbeitsbereitschaft ist ferner zu berücksichtigen, dass nach Beendigung eines solchen Kombinationsdienstes eine volle **Ruhezeit** in einem Umfang von 11 Stunden zu gewähren ist. Denn eine Verkürzung, so wie sie durch die negative Öffnungsklausel des § 7 ArbZG und Anlage 5 AVR grundsätzlich ermöglicht wird, findet bei solchen Kombinationsdiensten keine Anwendung.

2.4 Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage

Gemäß der Regelung in § 1 Abs. 8 Anlage 5 AVR ist die wöchentliche Arbeitszeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Tage in der Woche zu verteilen, an denen in der Einrichtung regelmäßig gearbeitet wird. Hierbei wird die Woche als Zeitraum von Montag 0:00 Uhr bis

1 Vgl. Beschluss der Bundeskommission der AK, BK 2/2024 vom 20.6.2024.

2 Eine entsprechende Erweiterungsmöglichkeit auf bis zu 52 Wochen ist in der Anlage 5 AVR vorgesehen.

A 7.2 Arbeitszeit im Rettungsdienst (Anlage 2e)

Ausgleichs- und Berechnungszeitraum / Pausen

Sonntag 24:00 Uhr definiert. **Anders als in den Anlagen 30–33 AVR** ist in Anlage 5 keine einheitliche 5- bzw. 6-Tage-Woche vorgesehen. Es wird vielmehr auf die Einrichtung und deren Betrieb abgestellt. Mithin liegt hier die Verteilung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Entscheidungsbereich der Dienstgeberseite im Rahmen ihres Direktionsrechts. Hierdurch soll eine Anpassung an die Betriebszeiten der jeweiligen Einrichtung ermöglicht werden.



WICHTIG

- 105 Allerdings beschränkt sich diese auf die Vorgaben, die das Arbeitszeitgesetz macht. Die Einführung einer 7-Tage-Woche ist demnach nicht möglich. Eine Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 bzw. 6 Tage ist jedoch möglich.
- 110 Da in den meisten Einrichtungen, die den AVR unterliegen, die Mehrheit der Mitarbeitenden aus den **Anlagen 30–33 AVR** stammt, wird, um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, die Bestimmung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Hinblick auf die Verteilung auf die einzelnen Wochentage sich den dort vorherrschenden Regelungen anpassen. Darüber hinaus wird das Direktions- und Weisungsrecht der Dienstgeberseite durch das Zustimmungsrecht gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO und der damit auszuübenden Kontrolle durch die jeweilige MAV ergänzt.

3. Ausgleichs- und Berechnungszeitraum

- 115 Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sieht § 1 Abs. 1 Satz 2 Anlage 5 AVR in der Regel einen **Zeitraum von 13 Wochen** vor. Durch eine Dienstvereinbarung kann gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 Anlage 5 AVR ein Zeitraum von bis zu 52 Wochen zugrunde gelegt werden. Letzteres ist aus arbeitsmedizinischen Gründen allerdings nicht zu empfehlen.

4. Pausen

4.1 Grundsätzliches

- 120 Die AVR verweisen in Anlage 5 § 1 Abs. 7 AVR darauf, dass die Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen zu **unterbrechen** ist. Dabei werden die Ruhepausen nicht in die Arbeitszeit eingerechnet. Durch diese Regelung wird die gesetzliche Vorgabe von § 4 ArbZG in die AVR übernommen.